# SCHULLAGER – LUST ODER LAST?

## EIN ARBEITSRECHTLICHER BLICK AUF AUSWÄRTIGE SCHULANLÄSSE

*Von Jean-Michel Héritier, Präsident FSS*

**Dass Lehrpersonen verschiedene Meinungen haben, kommt vor. Bei kaum einem Thema liegen sie so weit auseinander wie bei Schullagern. Was für die einen die schönsten Tage im gesamten Arbeitsleben darstellt, bedeutet für andere Überlastung und Grenzerfahrung. Aus arbeitsrechtlicher Sicht gibt es darum viele knifflige Anfragen an den Beratungsdienst der FSS.**

An meine Maturreise anno 1984 erinnere ich mich gerne zurück. Noch nicht ganz volljährig, habe ich damals zuvor ungeahnte Freiheiten im fernen Griechenland ausgelotet. Was meine beiden Lehrpersonen von meinen geheimen Ausflügen in verbotene Tavernen, tiefen Blicken in Weingläser und anderen Eskapaden mitbekommen haben, wird für immer deren Geheimnis bleiben. Selbst als ich mich spontan vor der Rückreise im Hafen von Patras gemeinsam mit zwei Kollegen für eine Verlängerung des Aufenthalts entschied, nahmen sie dies mit bewundernswerter Gelassenheit zur Kenntnis.

Der Blick zurück auf weitere Schullagererlebnisse würde ebenso facettenreich ausfallen. Stets hatte ich den Eindruck, dass meine Lehrpersonen viel Vertrauen in uns junge Menschen setzten und erstaunlich entspannt wirkten. Vielleicht war dies schlicht einer anderen Zeit geschuldet, als die Vorschriften noch legerer schienen und die Fürsorgepflicht der Lagerleitenden von Gerichten weniger streng interpretiert wurde. Episoden, bei denen eine Lehrperson gemeinsam mit der Klasse nach anstrengender Wanderung eine Abkühlung im Bergsee unbekleidet genossen hat, wären heute absolut undenkbar. Oder ein fristloser Kündigungsgrund.

### OBHUTS- UND SORGFALTSPFLICHT

Während der Schulzeit obliegt der jeweiligen Lehrperson gegenüber den einzelnen Schülerinnen und Schülern eine Obhutspflicht. Diese leitet sich aus dem gesetzlichen Bildungsauftrag ab und gilt auch für auswärtige Schulanlässe. Die Schülerinnen und Schüler sind vor Gefahren zu schützen und wir haben dafür zu sorgen, dass sie physisch und psychisch unversehrt bleiben. Das Ausmass der Obhutspflicht richtet sich einerseits nach Alter, Charakter und Entwicklungsstand des Kindes. Anderseits ist auch ein erhöhtes Gefahrenpotential – beispielsweise in bestimmten Schulfächern oder aufgrund der Art des Anlasses – zu beachten.

Als Lehrperson muss ich vor der Durchführung von ausserschulischen Anlässen alle relevanten Fakten sorgfältig abklären und die richtigen Schlüsse daraus ziehen. So kann ich mich gegen eine allfällige Haftbarkeit absichern. Es empfiehlt sich, die Örtlichkeiten im Voraus zu rekognoszieren, die medizinische Notversorgung sicherzustellen sowie allfällige Gefahrenstellen zu definieren. Während des Anlasses bin ich für eine individuell angemessene Instruktion der Schülerinnen und Schüler und die Überwachung der Regeleinhaltung verantwortlich. Sollte sich trotz solch umfassenden Abklärungen dennoch ein Schadensereignis einstellen, würde ich sowohl vonseiten Arbeitgeber als auch der FSS den mir gebührenden Rechtsschutz erhalten.

### OBLIGATORISCHE SCHULLAGER

Bei Klassenlagern wird zwischen Schulkolonien und Schulsportlagern unterschieden (siehe «Verordnung auswärtige Schulanlässe Basel-Stadt»):

- Schulkolonien und Schulsportlager können ab dem 3. Schuljahr durchgeführt werden und dauern wenigstens fünf Tage bzw. vier Nächte (siehe § 8).
- Vom 7. bis 8. Schuljahr (Primarschule) muss wenigstens eine Schulkolonie oder ein Schulsportlager stattfinden.
- In der Sekundarschule sind wenigstens eine Schulkolonie plus ein Schneesportlager vorgeschrieben.
- In den Gymnasien findet wenigstens eine Schulkolonie und ein Schulsportlager statt, in FMS und WMS wenigstens eine Schulkolonie.

*Foto: zVg*

– Im ZBA kann eine Schulkolonie oder ein Schulsportlager stattfinden.

Weitere ausserschulische Anlässe sind Projekttage mit auswärtiger Übernachtung, Klassenaustausche, Praktika sowie Abschluss-, Bildungs- und Studienreisen. Deren Durchführung erfolgt auf freiwilliger Basis. Teilweise werden sie vom Kanton dennoch finanziell mitunterstützt.

## KOSTENAUFTEILUNG

Jeder auswärtige Schulanlass steht unter der Leitung einer Lehr- oder Fachperson. Bei einer Anstellung mit Vollpensum erfolgt keine zusätzliche Entschädigung. Ein Arbeitstag während einer Schulkolonie überschreitet zwar oftmals die gesetzliche Maximaldauer von zwölf Stunden (Arbeitszeit-Verordnung § 3), die erbrachte Mehrleistung wird allerdings bloss mit der im Berufsauftrag definierten Jahresarbeitszeit verrechnet. Der juristisch ebenfalls verbindliche Gesundheitsschutz durch den Arbeitgeber (Personalgesetz § 14) lauert dabei etwas vage im Hintergrund.

Bei Teilzeitangestellten kann das Pensum während des Schullagers aufgestockt werden. Allerdings nur, sofern der Anlass einen Bezug zum Unterricht hat und die geleistete Überzeit nicht kompensiert werden kann. Ausser bei Abschluss-, Bildungs- und Studienreisen haben die Lehrpersonen zudem keine Kosten für die Reise, Verpflegung und Übernachtung zu tragen. Bei Abschluss-, Bildungs- und Studienreisen erhalten die Lehrpersonen einen Teilkostenbeitrag. Nicht als Spesen angerechnet wird die Nutzung des privaten Handys oder der persönlichen Sportausrüstung. Falls eine Lehrperson für sich eine Skiausrüstung fürs Sportlager anmieten muss, kann dies wiederum unter Spesen abgerechnet werden.

## VEREINBARKEIT VON BERUF UND FAMILIE

Laut «Gleichstellungsplan 2024 bis 2027» engagiert sich der Kanton Basel-Stadt für die Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und unbezahlter Care-Arbeit. Somit sind auch die kantonalen Schulen verpflichtet, Jobsharing sowie Teilzeitarbeit zu ermöglichen. Es ist dem Arbeitgeber Basel-Stadt ein explizites Anliegen, seine Angestellten bezüglich Familienfreundlichkeit und Angehörigenbetreuung grosszügig zu unterstützen (vgl. https://www.bs.ch/schwerpunkte/arbeitgeber-basel-stadt).

Die Durchführung eines auswärtigen Schulanlasses passt nicht immer konfliktfrei zu den ausserberuflichen Verpflichtungen der Lehrpersonen. In solchen Fällen gilt es, insbesondere zwischen Lehrpersonen und Schulleitung offen zu kommunizieren und gemeinsam nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen. Angesichts eines allenfalls bestehenden «Lager-Obligatoriums» sowie der Verpflichtung zur ebenfalls verbindlichen «Familienfreundlichkeit» scheint es nicht angebracht, voreilig Verweigerungen auszusprechen oder unpässliche Zuweisungen zu verfügen. Sollte es dabei trotzdem zu Unklarheiten kommen, steht der Rechtsdienst der FSS gerne unterstützend zur Verfügung.